

Anlage MPorzMAusbV — (zu § 4) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Manufakturporzellanmaler/zur Manufakturporzellanmalerin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Manufakturporzellanmaler/zur Manufakturporzellanmalerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 105 - 107)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3 4

1 2 3 4

1 Berufsbildung (§ 3 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3) a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen

4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4) a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Stäuben, Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren sowie leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, beachten e) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5) a) Arbeitsabläufe nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und abstimmen b) Skizzen anfertigen sowie Fachzeichnungen lesen und anwenden c) Einsatz von Werkzeugen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorbereiten d) Werkzeuge und Arbeitsmittel pflegen und einsatzfähig halten e) Fehler der Weißware erkennen, fehlerhafte Weißware vor der Bemalung aussortieren sowie dekorierte Ware auf richtige Dekorausführung und Sauberkeit vor und nach dem Dekorbrand kontrollieren während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

6 Zeichnen und Malen nach der Natur sowie nach Natur- und Dekorvorlagen (§ 3 Nr. 6) a) Gestaltungsprinzipien der Porzellanmalerei anwenden b) die verschiedenen Pinselarten nennen sowie deren Aufbau und Verwendung erläutern c) Bleistift-, Pinsel- und Federtechniken anwenden 17

d) linear, flächig und räumlich darstellend e) Komposition und Perspektive anwenden 7 5

f) Schattieren g) Tonwerte setzen, Farbwerte abstimmen und Stofflichtigkeit herausarbeiten 5 5

h) Anfertigen von Farbflächen i) Schablonen herstellen k) verschiedene Abdeck- und

Aussprengtechniken anwenden 2 2

7 Graphisches Zeichnen (§ 3 Nr. 7) a) verschiedene Schriftarten ausführen b) verschiedene Monogramme ausführen 3

8 Farben und Edelmetalle (§ 3 Nr. 8) a) Farben und Edelmetallpräparate unter Verwendung von Hilfsstoffen und Malmitteln für verschiedene Dekorationstechniken aufbereiten b) Metalloxidfarben und Edelmetallpräparate unter Berücksichtigung verschiedener Brennvorgänge anwenden 3

c) aufgeschmolzene Edelmetalle nacharbeiten 4

9 Kopieren von Vorlagen und Dekoren (§ 3 Nr. 9) a) Kopien von Vorlagen und Dekoren auf Papier anfertigen 10 7

b) Kopien von Vorlagen und Dekoren auf Porzellan anfertigen 10 4
10 Linieren, Rändern, Bändern, Lasieren und Staffieren (§ 3 Nr. 10) a) Linien-, Ränder- und
Bänderdekore auf Werkstücken ausführen 5 7
b) Lasurdekore auftragenc) Werkstücke staffieren 10 14
11 Malen von Dekoren (§ 3 Nr. 11) a) reichhaltige Blumendekore malen b) reichhaltige Ornamente
malenc) weitere reichhaltige Dekore malen 12 22 16
d) Dekore selbständig gestalten e) verschiedene Scharfffeuerdekorationen ausführen 6 6

Zitiervorschlag: Anlage MPorzMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MPorzMAusbV/anlage>